

verfahren hat: ob eine Gesamtstrafe zu bilden ist (§ 74 StGB), ob die Strafen nebeneinander anzuwenden (§ 77 Abs. 1 und § 78 StGB) oder ob sie zu addieren (§ 77 Abs. 2 StGB) sind. Sie regeln also die Art und Weise der Bestrafung der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit. Sowohl bei der Festsetzung der einzelnen Strafen als auch bei einer eventuellen Gesamtstrafenbildung ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit die mehrfache Verbrechensbegehung die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des gesamten verbrecherischen Verhaltens und jedes einzelnen Verbrechens erhöht oder im Hinblick auf das Subjekt des Verbrechens auf Umstände schließen läßt, die zu einer schwereren Bestrafung zwingen.

Die mehrfache Verbrechensbegehung erhöht z. B. die Gefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit, wenn sie zu einem besonders hohen materiellen oder ideellen Schaden geführt hat; so etwa, wenn durch die wiederholte Verübung von Roheits- und Sittlichkeitsdelikten die Bevölkerung in Unruhe versetzt und das geordnete Zusammenleben der Bürger erheblich gestört worden ist.

Die mehrfache Verbrechensbegehung ist in der Regel ein Umstand, der Aufschluß über die Einstellung des Verbrechers zur demokratischen Gesetzlichkeit und zu seinen gesellschaftlichen Pflichten gibt. In ihr kann sich eine mehr oder weniger starke Mißachtung der demokratischen Gesetzlichkeit, der Interessen der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik, der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Pflichten, die dem Verbrecher obliegen, manifestieren. Sie gibt Aufschluß darüber, wie stark der Verbrecher noch mit schädlichen Traditionen und Anschauungen der bürgerlichen Lebensweise und Ideologie behaftet ist und sich von diesen in seinem Handeln leiten läßt. Um Rückschlüsse auf den Grad und die Stärke der Mißachtung der demokratischen Gesetzlichkeit durch den Verbrecher ziehen zu können, muß man vor allem den *Zusammenhang und die innere Wechselwirkung der einzelnen Verbrechen* ergründen.

So kann z. B. die Verübung mehrerer Nbtzuchtverbrechen, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen usw. ein Ausdruck einer gleichen beim Täter vorhandenen anarchischen Tendenz sein.

Ein solcher innerer Zusammenhang kann aber auch fehlen, so z. B. bei einer Körperverletzung aus Eifersucht und der fahrlässigen Verursachung eines Betriebsunfalles.